

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grundschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1390-1396) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1630).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1157).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* umfasst einen Pflichtbereich von 4 Modulen im Umfang von 12 LP und ein Projektband im Umfang von 15 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich					
ANG-D2	Fachdidaktik Grund-, Haupt-, Realschule	2	4	1.	--
ANG-ALS	Applied Language Studies	2	3	3.	--
ANG-GHR-1	Advanced Graduate Course	2	2	1.	
ANG-GHR-2	Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschule II	2	3	1.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	8	12		
Projektband					
ANG-PB1	Aktionsforschung im Fremdsprachenunterricht Englisch	6	15	1.-3.	--
	<i>oder (siehe Abs. 2)</i>				
ANG-PB2	Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten in der Fremdsprachendidaktik oder in der Linguistik oder Literaturwissenschaft	6	15	1.-3.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	8-14	12-27		

- (2) Sofern das Projektband im Fach Englisch absolviert wird, ist eines der beiden Module zu wählen. Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (3) In die Fachnote im Kernfach „Anglistik/Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-D2_v1, -ALS, -GHR-1, GHR-2 sowie ggf. ANG-PB1/-PB2 und ANG-MAL ein.

§ 3 Masterarbeit und -kolloquium

- (1) ¹Im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* ist eine Masterarbeit (20 LP) anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Englisch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Englisch zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-MAL	Masterarbeit	--	20	1	4.	siehe § 3 (2)
ANG-KOL-M	Masterkolloquium	2	3	1	4.	siehe § 3 (2)

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert den Nachweis von mindestens 8 LP im Fach Anglistik/Englisch.

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 im Master *Lehramt an Grundschulen* mit dem Fach Anglistik/Englisch eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2020 nach der für sie am 30.09.2017 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.